



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst im Referat 4/01 Allgemeine Rechtsangelegenheiten der Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, Fanny v. Lehnert-Straße 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-13012/273/22-2014

des folgenden Rechtsgeschäftes:

Veräußerer: Firma Avenida Mountainlodges GmbH & Co.KG, FN 391455w, Peter-Buchner-Straße 2, 5710 Kaprun, vertreten durch Notariat Dr. Hans Reitstätter, Loferer Bundesstraße 5, 5700 Zell am See;

Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ 487, KG 57310 Kaprun, Appartement TOP 203 + Appartement TOP 204, Carport Kfz 6 + Carport Kfz 7, Kaufpreis € 657.600,00;

Zahl: 20401-13012/289/11-2014

des folgenden Rechtsgeschäftes:

Veräußerer: Wilhelm Bogensperger, Zinsgasse 3, 5580 Tamsweg;

Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ 83, KG 58029 Tamsweg, Gst. .55 und Gste .48 und .54 je EZ 352, KG 58029 Tamsweg (samt Baulichkeiten), Untere Postgasse 2 und Murgasse 12, Kaufpreis € 137.000,00;

Zahl: 20401-13012/303/7-2014

des folgenden Rechtsgeschäftes:

Veräußerer: Michael Sametreiter, Valeriepromenade 4/6, 5640 Bockstein in Vertretung Herr Mag. Alfred Hütteneder, Salzburger Straße 3, 5630 Bad Hofgastein, als Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren und Kurt Sametreiter, Valeriepromenade 4, 5645 Bockstein;

Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ 209, KG 55003 Bockstein, GSt 217/4 Baufl. (Gebäude), Gärten und .323 Baufl. (Gebäude) mit dem darauf erbauten Haus Valeriepromenade 6 „Haus Sissi“ und Liegenschaft EZ 230, KG 55003 Bockstein, GSt 217/5 Baufl. (Gebäude), Gärten, mit dem darauf erbauten Haus Valeriepromenade 4 „Haus Ulla“, Gesamtkaufpreis € 956.022,95;

Zahl: 20401-13012/306/4-2014

des folgenden Rechtsgeschäftes:

Veräußerer: Firma 4plus projekt GmbH, FN 405332b, Neualmerstraße 37, 5400 Hallein;

Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ neu, Grundbuch 56209 Hallein, Grundstücknr. 497/12 im Flächenausmaß von 200 m², Kaufpreis € 188.574,66;

KUNDMACHUNGEN

Tourismusverband Hallein / Bad Dürrnberg
Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2014, wird im Zusammenhang mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Hallein auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 24.11.2014 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde: € 0,80

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Hallein, am 25.11.2014

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes:
Der Vorsitzende
Willi Grundtner

Tourismusverband Uttendorf/Weißsee
Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2014, wird im Zusammenhang mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Uttendorf auf Grund des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 26. November 2014 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Uttendorf: € 1,30.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Uttendorf, am 27.11.2014

Für die Vollversammlung des
Tourismusverbandes Uttendorf/Weißsee
Der Vorsitzende
Ing. Hubert Jakober eh

Tourismusverband Eben im Pongau
Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Z 1 und Abs.2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird im Zusammenhang mit den §§ 10 Abs 3,11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Eben im Pongau auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 26.11.2014 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Eben: € 1,30

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Eben, am 28.11.2014

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Eben
Der Vorsitzende
Andreas Toferer

Tourismusverband St. Veit/Schwarzach
Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Z 1 und Abs.2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr. 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird im Zusammenhang mit den §§ 10 Abs 3,11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinden St. Veit im Pongau und Schwarzach im Pongau auf Grund des Beschlusses

der Vollversammlung des Tourismusverbandes St. Veit/
Schwarzach vom 27. November 2014 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in den Gemeinden St. Veit im Pongau und Schwarzach im Pongau € 1,30.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.01. 2016 in Kraft.

St. Veit/Schwarzach, am 01.12.2014

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes

St. Veit/Schwarzach

Der Vorsitzende

Ernst Winkler

Tourismusverband Salzburger Altstadt (Altstadtverband)
Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme des Gemeinderates der Stadt Salzburg auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Salzburger Altstadt (Altstadtverband) vom 1.12.2014 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortsrtaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung im Gebiet des Altstadtverbandes € 1,50.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft.

Salzburg, am 02.12.2014

Für die Vollversammlung des Altstadtverbandes

Der Vorsitzende

Mag. Werner Salmen

Tourismusverband Rauris
Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2014, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes

2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Rauris auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 03.12.2014 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

1. in Beherbergungsbetrieben und bei Privatzimmervermietung je Nacht auf € 1,60
2. Nächtigungen in Wohnwägen, Mobilheimen und Zelten je Nacht auf € 1,30

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 19.12.2015 in Kraft.

Rauris, am 03.12.2014

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes:

Der Vorsitzende

Erich Hutter

Tourismusverband Uttendorf/Weißsee
Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2014, wird im Zusammenhang mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Uttendorf auf Grund des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 26. November 2014 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Uttendorf: € 1,30.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Uttendorf, am 27.11.2014

Für die Vollversammlung des

Tourismusverbandes Uttendorf/Weißsee:

Der Vorsitzende

Ing. Hubert Jakober eh

Tourismusverband Niedersnill
Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzbur-

ger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2014, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedersill auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 01.12.2014 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde: € 1,10

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft

Niedersill, am 04.12.2014

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes:

Der Vorsitzende

Ralf Kröll

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-51/6/19/9-2014

Kundmachung

Auf Grund des Salzburger Bauproduktegesetzes (LGBl. Nr. 11/1995 idgF) sowie der Bauprodukte-Zulassungsverordnung (LGBl. Nr. 41/1997 idgF) wurde mit Bescheinigung der Salzburger Landesregierung vom 25.11.2014, Zahl 2061-51/6/19/8-2014, die Österreichische technische Zulassung für

„ROTH-Öllagerbehälter mit Auffangwanne aus Stahlblech (DWT 620 l, 750 l und 1000 l)

der Firma Roth Werke GmbH, Am Seerain, D-35230 Dautphetal, mit der

Gültigkeit bis 30. November 2017

im Bundesland Salzburg neu gefasst und verlängert.

Technische Beschreibung

Die „ROTH-Öllagerbehälter mit Auffangwanne aus Stahlblech (DWT 620 l, 750 l und 1000 l)“ dienen zur drucklosen, oberirdischen Lagerung von Heizöl „extra leicht“ (HEL) nach ÖNORM C 1109, Heizöl „leicht“ (HL) nach ÖNORM C 1108, Heizöl (HEL) Bio 5 bis 15 % nach ONR 31115 mit Zusatz von FAME nach ÖNORM EN 14214, Dieselmotortreibstoffen nach ÖNORM EN 590 und Dieselmotortreibstoffen (Biodiesel) nach ÖNORM EN 14214.

Die Behälter bestehen aus einem Kunststoffinnenbehälter (Polyethylen) und aus einer Auffangwanne aus Stahlblech mit Füßen und Deckel und stellen somit eine „Behälter-Wanne-Kombination“ dar.

Der Innenbehälter wird im Coextrusionsverfahren aus einer Polyethylen-Formmasse hergestellt und erhält eine annähernd prismatische Form mit entsprechend abgerundeten Kanten und Ecken.

In der Längsmittelachse der Behälteroberseite befinden sich vier Stützen, die beim Blasvorgang mit angeformt werden und zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen und Entleeren, zur Be- und Entlüftung und zur Sicherung gegen Überfüllung dienen.

Die Kunststoffbehälter sind mit einer Auffangwanne aus beiderseits verzinktem Stahlblech umgeben, welche als geschlossene Außenummantelung ausgebildet ist. Die Auffangwanne besteht aus einem Mantel, zwei Stirnflächen und einem Deckel.

Im Deckel befinden sich fünf Öffnungen. Vier Öffnungen sind für das Durchstecken der Anschlussstutzen, die fünfte Öffnung an der Ecke dient für das Leckanzeigergerät.

Die Behälter werden in gebrauchsfertigem Zustand mit Gewindeeinsätzen, Überwurfmutter, Verschlusskappen und entsprechenden Dichtungen ausgeliefert. Zum Transport der Behälter sind an den Stirnseiten eigene Traggriffe angebracht.

Der Behälter ist zur Aufstellung als Einzel- oder Batteriebehälter geeignet, und zwar in Reihen-, Block- und Winkelaufstellung.

Salzburg, am 25.11.2014
Für die Landesregierung
Dipl.-Ing. (FH) Andrea Barth, MA

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 13

Zahl: 21301-RG/148/42-2014

Kundmachung

I. a) Gemäß den §§ 19-21, 22a, 13 und 14 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 – NSchG, LGBl.-Nr. 73/1999 in der geltenden Fassung, wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, das in der Gemeinde Mattsee gelegene Natur- und Europaschutzgebiet Nordmoor am Mattsee (Verordnung der Landesregierung vom 30. Jänner 2008, LGBl.-Nr. 14/2008) zu erweitern.

b) Die Neuumgrenzung des Natur- und Europaschutzgebietes ist aus einem Lageplan im Maßstab 1: 5.000 ersichtlich. Dieser Plan liegt in der Gemeinde Mattsee sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

II. Schutzzweck der Verordnung ist (wie bisher) die Erhaltung

1. eines Lebensraumes nach Anhang I der FFH-Richtlinie (natürlicher eutropher See mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions);

2. der weitgehenden Ursprünglichkeit des letzten Restes einer Naturlandschaft in einem Uferabschnitt des Mattsees, der eine Teichbinsenzone mit vorgelagerter Schwimmblattzone, ausgedehnte Schilfröhrichtbestände sowie daran anschließende Gehölzbestände umfasst;

3. einer Pufferzone für besondere Lebensgemeinschaften der dortigen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere für Amphibien, Wasser- und Schilfvögel und seltene Pflanzenarten.

III. Innerhalb der von der Gebietserweiterung betroffenen Grundfläche sind ab dem Zeitpunkt der Kundmachung alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Liegenschaften, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der weidgerechten Jagd und Fischerei im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Natur- und Europaschutzgebietes gemäß §§ 19 und 22a NSchG nicht erheblich beeinträchtigen.

IV. Die angeführte Beschränkung tritt mit Erlassung der Verordnung, die die Erweiterung des gegenständlichen Natur- und Europaschutzgebietes zum Gegenstand hat, längstens aber nach sechs Monaten außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.

V. Die von der geplanten Erweiterung des Natur- und Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung bei der Gemeinde Mattsee schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Für die Landesregierung
Mag. Rudolf Valtiner

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2

Zahl: 20202-A/3085/412-2014

Stellenausschreibung
Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes –

LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLEN

Bezirk Salzburg-Umgebung
VS Arnsdorf

Bezirk Tamsweg
VS Lessach

Die Termine für die Anhörungen werden vom Landesschulrat zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sollen gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen übermittelt werden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

spätestens, Dienstag, 13. Jänner 2015

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Die Vorlage einer Dienstabtabelle ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 02.12.2014
Für die Landesregierung
Mag. Gabriele Sommer-Eiwegger

FLÄCHENWIDMUNGEN

Marktgemeinde Straßwalchen
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Straßwalchen einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Steindorf Bereich Holzinger 2013‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 16.12.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Straßwalchen, am 26.11.2014
Der Bürgermeister
Friedrich Kreil

Marktgemeinde Straßwalchen
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Straßwalchen einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Westring Abschnitt 2‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 16.12.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

teilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Straßwalchen, am 26.11.2014
Der Bürgermeister
Friedrich Kreil

Marktgemeinde Straßwalchen
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Straßwalchen einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Bayerleitenweg Kranzinger 2013‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 16.12.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Straßwalchen, am 26.11.2014
Der Bürgermeister
Friedrich Kreil

Gemeinde Fusch a.d.Großgl.Str.
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fusch a.d.Großgl.Str. einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Fusch a.d.Großgl.Str. 2013‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 16.12.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

ungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Zentraler Ort Nord‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 16.12.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Fusch, am 02.12.2014
Der Bürgermeister
Hannes Scherthaner

Gemeinde Hallwang
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hallwang einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Berg Ost - Erweiterung Gemeindegrund‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 16.12.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hallwang, am 03.12.2014

Der Bürgermeister
Mag. Johannes Ebner

Stadtgemeinde Oberndorf
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Oberndorf im **Bereich ‚Ziegelhaiden West – südlich der Arnsdorfer Straße (Bruckmoser)‘** (Gst. 78/1, 79, 80/3, 88/2, 89/1, alle KG 56410) einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Ziegelhaiden West – südlich der Arnsdorfer Straße‘** vier Wochen lang, beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung, im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Der Bebauungsplan umfasst auch die bereits als Bauland ausgewiesenen Teile der Grundstücke 78/1, 88/2, 89/1. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Oberndorf, am 16.10.2014
Der Bürgermeister
Peter Schröder

Gemeinde Filzmoos
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Filzmoos einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Hammerfeld - Ebner‘** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 16.12.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Filzmoos, am 04.12.2014
Der Bürgermeister
Johann Sulzberger

Gemeinde Köstendorf
Kundmachung

1. Gemäß § 65 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Köstendorf samt Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 sechs Wochen lang beginnend ab dem 16.12.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Innerhalb der Auflagefrist kann schriftlich zu diesem Entwurf Stellung genommen werden.

Köstendorf, am 05.12.2014
Der Bürgermeister
Wolfgang Wagner

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2015

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2015	
1	Freitag, 09. Jänner 2015	Dienstag, 20. Jänner 2015
2	Freitag, 23. Jänner 2015	Dienstag, 03. Februar 2015
3	Freitag, 06. Februar 2015	Dienstag, 17. Februar 2015
4	Freitag, 20. Februar 2015	Dienstag, 03. März 2015
5	Freitag, 06. März 2015	Dienstag, 17. März 2015
6	Freitag, 20. März 2015	Dienstag, 31. März 2015
7	Freitag, 10. April 2015	Dienstag, 21. April 2015
8	Freitag, 24. April 2015	Dienstag, 05. Mai 2015
9	Freitag, 08. Mai 2015	Dienstag, 19. Mai 2015
10	Freitag, 22. Mai 2015	Dienstag, 02. Juni 2015
11	Freitag, 12. Juni 2015	Dienstag, 23. Juni 2015
12	Freitag, 26. Juni 2015	Dienstag, 07. Juli 2015
13	Freitag, 10. Juli 2015	Dienstag, 21. Juli 2015
14	Freitag, 24. Juli 2015	Dienstag, 04. August 2015
15	Freitag, 07. August 2015	Dienstag, 18. August 2015
16	Freitag, 21. August 2015	Dienstag, 01. September 2015
17	Freitag, 04. September 2015	Dienstag, 15. September 2015
18	Freitag, 18. September 2015	Dienstag, 29. September 2015
19	Freitag, 02. Oktober 2015	Dienstag, 13. Oktober 2015
20	Freitag, 16. Oktober 2015	Dienstag, 27. Oktober 2015
21	Freitag, 30. Oktober 2015	Dienstag, 10. November 2015
22	Freitag, 13. November 2015	Dienstag, 24. November 2015
23	Freitag, 27. November 2015	Mittwoch, 09. Dezember 2015
24	Freitag, 11. Dezember 2015	Dienstag, 22. Dezember 2015
	2016	
1	Freitag, 08. Jänner 2016	Dienstag, 19. Jänner 2016

Werben auf Salzburgs
besten Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel & Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linie3.com



Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus
dem Land Salzburg?

Auf der Website des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at
finden Sie aktuelle Pressemeldungen und Online-Videos,
aber auch umfassende Informationen aus allen Bereichen
der Landespolitik und Verwaltung.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation, Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 3181
Fax (0662) 8042 DW 2161



Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf
www.salzburg.gv.at/landversand

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausclick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 2026
Fax (0662) 8042 DW 3170



Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg • **Herausgeber:** Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag. Karin Gföllner, • **Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):** Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • **E-Mail:** landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • **Gestaltung:** Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) • **Blattlinie:** Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs